

Die Satzung des Bosauer Sportvereins von 1946 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 22.08.1946 gegründete Verein trägt den Namen "Bosauer Sportverein von 1946 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Hutzfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eutin eingetragen. Der Bosauer Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der körperlichen Ertüchtigung, sie zu organisieren und die im Verein zusammengefassten Sparten in ihren Belangen zu vertreten. Weiterhin will er den Gemeinsinn fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein stellt sich besonders die Förderung des Jugendsportes zur Aufgabe.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und religiös neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den geltenden Richtlinien für die Tätigkeit der Turn- und Sportverbände im Landessportverband Schleswig-Holstein entspricht.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme Jugendlicher ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Die Satzung kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 4 Mitglieder und Vereinsorgane

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern.

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung
3. der Vorstand
4. der Ehrenrat
5. die Spartenleiterversammlung

Ordentliche Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, Jugendliche, solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Zu Ehrenmitgliedern werden nur ordentliche Mitglieder ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen. Vorschläge zur Ernennung sind 8 Tage vor dieser Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form mit Begründung einzureichen. Ebenfalls hat der Vorstand ein Vorschlagsrecht.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, das Ansehen und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern, satzungsgemäß zu handeln, Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die festgesetzten Beiträge und Sonderbeiträge rechtzeitig zu zahlen.

Allen Mitgliedern des Vereins steht das Nutzungsrecht an den Einrichtungen des Vereins im Rahmen des festgelegten Übungs- und Wettkampfbetriebes zu.

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Wahlrecht. Sie sind in alle Ämter wählbar. Jugendliche Mitglieder über 12 Jahre können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 7 Austritt

Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende durch eine an den Vorstand zu richtende Anzeige vollzogen werden. Der Beitrag wird bis zu dem Monat berechnet, zu dem der Austritt wirksam ist.

§ 8 Ausschluss

Der Vorstand kann nach Anhörung der jeweiligen Spartenleiter den Ausschluss von Mitgliedern beschließen bei: Vereinschädigendem Verhalten, Rückstand der Beiträge über 3 Monate. Gegen den Beschluss ist der schriftliche Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaige Sonderbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und ist halbjährlich im voraus innerhalb von 4 Wochen zu entrichten. Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden, ermäßigen und erlassen. Der erste Beitrag ist ab dem ersten Tag des Eintrittsmonats zu entrichten.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie findet einmal jährlich statt und zwar im ersten Quartal eines Jahres und wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Termin jeder Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Ankündigung im Aushangkasten des Vereins bekanntzugeben. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm ein entsprechender, von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichneter, schriftlicher Antrag zugeht. Aus dem Antrag muss der Zweck der Einberufung ersichtlich sein. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

Entgegennahme des Jahresberichts Entlastung des Vorstandes Wahlen von 1 .
Ehrenratsmitgliedern 2. Vorstandsmitgliedern 3. Kassenprüfern Bestätigung des Jugendleiters
Satzungsänderung Beschlüsse über Beiträge Genehmigung des Haushaltsplanes

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das jederzeit beim Vorstand eingesehen werden kann. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und den bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verteilt die Aufgaben im Vorstand durch Geschäftsverteilungsplan, setzt Arbeitsausschüsse ein und erlässt Vereinsordnungen. Er besteht aus:

der / dem 1. Vorsitzenden
der / dem 2. Vorsitzenden
der Kassenwartin / dem Kassenwart
der Schriftführerin / dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1, und 2. Vorsitzende, der Kassenwart/ -in und der/ die Schriftführer/ -in und zwar dergestalt, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen zur Vertretung berechtigt sind, darunter jedoch stets einer der Vorsitzenden.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem

die Jugendleiterin / der Jugendleiter
2 Beisitzerinnen / Beisitzer

Der erweiterte Vorstand und die Spartenleiter / -innen haben in der Jahreshauptversammlung alljährlich einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl geheim erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des erweiterten Vorstandes stehen folgendermaßen zur Wahl: In Jahren mit gerader Zahl werden die/der 1. Vorsitzende, die/der Schriftführer und eine / ein Beisitzerin / Beisitzer gewählt. In Jahren mit ungerader Zahl werden die/der 2. Vorsitzende, die Kassenwartin / der Kassenwart und eine Beisitzerin / ein Beisitzer gewählt.

Die Jugendleiterin / der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand erlässt zur Regelung der Aufgaben von Jugendleiterin / Jugendleiter, Jugendvorstand und Jugendversammlung eine Jugendordnung.

Findet sich für ein freiwerdendes Vorstandsamt kein Kandidat / keine Kandidatin, so darf dieses Amt aus dem Vorstand heraus kommissarisch bis zum nächsten Wahltermin des Amtes besetzt werden. Mehr als zwei Funktionen darf ein Vorstandsmitglied durch dieses Verfahren nicht auf sich vereinen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder darunter eine/einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Nach Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung leiten die nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder die Neuwahl. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit das Vertrauen entziehen.

Der gesamte Vorstand kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung zurücktreten. In diesem Fall, schlägt er ein ordentliches Mitglied zur Wahl zur Versammlungsleiterin / zum Versammlungsleiter vor. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann zu ihrer/seiner Unterstützung einen Wahlausschuss einsetzen. Sie/er leitet die Versammlung bis zur Wahl der / des neuen 1. Vorsitzenden.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Die gleichzeitige Wahrnehmung eines Vorstandsamtes gern. § 11 ist nicht zulässig.

Der Ehrenrat regelt die Maßnahmen gemäß § 8 und stellt in allen erforderlichen Fällen dieser Bestimmungen ein Ehrengericht.

Die Aufforderung hierzu erhält der Ehrenrat vom erweiterten Vorstand, ihm gegenüber hat der Ehrenrat ein Initiativrecht.

Über Anträge zur Satzungsänderung hat der Ehrenrat vor der Mitgliederversammlung in der vorgelegten Form abzustimmen. Das Ergebnis ist vom Vorstand vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist der/dem 1. Vorsitzenden zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. In Belangen des § 8 ist die Entscheidung für den Vorstand bindend.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl leitet der Vorstand.

Die Mitglieder des Ehrenrates können an Vorstandssitzungen teilnehmen und können vom Vorstand im Rahmen ihrer Aufgaben Berichterstattung verlangen.

§ 13 Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Kasse ist bis zum Ende des Jahres von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern zu überprüfen. Die Ernennung der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre im voraus. Jedes Jahr wird stets nur ein Kassenprüfer neu gewählt. Der Kassenbericht und der Prüfungsbericht sind der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Antrag auf Entlastung des Kassenwartes vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, Dazu müssen 3/4 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein und sich 2/3 von ihnen für die Auflösung entscheiden, Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig so ist eine neue Versammlung unter Beachtung der Frist in § 10 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

Hutzfeld, den 24. März 2000

gez.

Edelgard Suikat

- 1. Vorsitzende -

gez.

Uwe Rudat

- 2. Vorsitzende -

gez.

Frank Splettstößer

- Schriftführer -

gez.

Horst Wulf-Schnabel

- Kassenwart -